

Antragsunterlagen für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung

1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang
 - 2.1. Zeugnisanzeige (gemäß § 7 der 41. BImSchV)
 - Zeugnis eines Hochschulabschlusses (Master, Bachelor, Diplom)
 - weitere akademische Nachweise (Promotion, Aufbaustudium usw.)
 - 2.2. Fort- und Weiterbildungsnachweise
 - 2.3. Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete
 - 2.4. Darstellung des beruflichen Werdegangs
 - 2.5. Zusammenfassende Erläuterung von geeigneten Tätigkeiten i. S. von § 7 Nr. 2 der 41. BImSchV in den beantragten Prüfbereichen sowie Referenzen, z.B.:
 - Erstellte Sicherheitsberichte oder –analysen
 - Durchgeführte Prüfungen von Sicherheitsberichten oder -analysen
 - Durchgeführte Sicherheitsbetrachtungen/Sicherheitsbegehungen
 - Durchgeführte Untersuchungen von Betriebsstörungen, Störfällen oder meldepflichtigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nach § 19 12. BImSchV
3. Arbeitsproben gemäß § 13 Abs. 2 der 41. BImSchV (mindestens eine für jedes beantragte Fachgebiet und repräsentativ für die beantragten Anlagenarten, Analogieschlüsse bei Anlagenarten sind zulässig), ggf. anonymisiert, wie z. B.
 - erstellte Sicherheitsanalysen, -berichte
 - Sicherheitsbetrachtungen
 - sicherheitstechnische Empfehlungen
 - Gefahrenanalysen
 - erstellte Gutachten
4. Unterlagen zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit
 - 4.1. Erklärung zur Unabhängigkeit gemäß § 8 der 41. BImSchV, einschließlich Auszüge aus dem Arbeitsvertrag
 - 4.2. Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 9 der 41. BImSchV
5. Gerätetechnische Ausstattung und Hilfspersonal
 - 5.1. Nachweis der gerätetechnischen Ausstattung gemäß § 10 der 41. BImSchV
 - 5.2. Anforderungen an den Einsatz von Hilfspersonal gemäß § 11 der 41. BImSchV
6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 4 der 41. BImSchV